

Anna Schmidt (20 Jahre alt), eine Studentin, sieht eine Stellenanzeige für eine studentische Hilfskraft im Marketing bei der "Design & Co. GmbH". Die Anzeige enthält keine Angaben zum Gehalt, aber erwähnt flexible Arbeitszeiten und eine interessante Lernumgebung. Anna bewirbt sich per E-Mail und wird zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen.

Im Gespräch mit dem Marketing-Leiter, Herrn Müller, erfährt Anna, dass die Stelle mit einem Stundenlohn von 22 CHF vergütet wird und bis zu 20 Stunden pro Woche umfasst. Des Weiteren hätte Anna 3 Wochen Ferien nach Vereinbarung. Die Einsätze sind flexibel nach Vereinbarung. Herr Müller zeigt sich von Annas Fähigkeiten beeindruckt und sagt am Ende des Gesprächs, dass sie eine gute Kandidatin für die Position sei, und er sich bald bei ihr melden werde.

Eine Woche später erhält Anna eine E-Mail von Herrn Müller, in der steht: „Wir würden uns freuen, Sie in unserem Team begrüßen zu dürfen. Bitte lassen Sie uns wissen, ob Sie die Stelle annehmen.“ Anna telefoniert am nächsten Tag mit Herrn Müller und bestätigt ihre Annahme unter den besprochenen Bedingungen.

Ist ein Arbeitsvertrag zustande gekommen?

Art. 1 OR

¹ Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung der Parteien erforderlich.

² Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.

Art. 11 OR

¹ Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt.

² Ist über Bedeutung und Wirkung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht etwas anderes bestimmt, so hängt von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrages ab.

Art. 20 OR

¹ Ein Vertrag, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig.

² Betrifft aber der Mangel bloss einzelne Teile des Vertrages, so sind nur diese nichtig, sobald nicht anzunehmen ist, dass er ohne den nichtigen Teil überhaupt nicht geschlossen worden wäre.

Art. 329a OR

¹ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.¹²⁷

² ...¹²⁸

³ Für ein unvollständiges Dienstjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Dienstjahr zu gewähren.

Art. 12 ZGB

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

Art. 13 ZGB

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Betrachten Sie die folgende Grafik und interpretieren Sie diese. Verbinden Sie Ihre Überlegungen mit dem Arbeitsmarkt



X-Achse: Jahre 2000-2022

Y-Achse Veränderung des BIP in Prozent.